

Bplan 24 + A3

DUPLIKAT

A2



siehe Änderungsplan Nr. 1

Geändert gem. der am 2.10.1986 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24. (Änderung Nr. 3). Die Änderung wurde gem. § 12 Abs. 3 BauGB am 10.3.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Stadtsverwaltung Koblenz
Koblenz, 10.3.1987
(L.S.)

gez. Hörter
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Änderungsverfahrens wird gemäß § 12 Abs. 3 BauGB nach der Ausrufung bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird nach § 12 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.12.1986, rückwirkend zum 10.3.1987, in Kraft gesetzt.

Stadtsverwaltung Koblenz
Koblenz, 22.12.1986
(L.S.)

gez. Hörter
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 22.12.1986 erfolgt. Stadtsverwaltung Koblenz im Auftrag
Koblenz, 22.12.1986
gez. Hörter
Stadtsverwaltung

STADT KOBLENZ BEBAUUNGSPLAN NR. 24 (Verbindlicher Bebauungsplan) BAUGEBIET: Langenaustraße - Bünenweg		DUPLIKAT	
GEMARKUNG: Wallerseimer Weg FLUR: 3, 4, 5, 6 tlw. MASSSTAB: 1:500			
STADTVERWALTUNG KOBLENZ Koblenz, den 12.3.1989		VERMESSUNGSAMT Koblenz, den 12.3.1989	
PLANUNGSAMT gez. Krieger Bürgermeister		VERMESSUNGSAMT gez. Wagner Obervermessungsamt	
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.3.1989 den Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 ausgelegt. Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 11.2.1971 beschlossen. Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, ist der Plan entsprechend geändert. Koblenz, den 27.3.1972			
STADTVERWALTUNG KOBLENZ (L.S.)		STADTVERWALTUNG KOBLENZ gez. Macke Oberbürgermeister	
Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch den Stadtrat am 3.2.1972 als Satzung beschlossen worden. Koblenz, den 27.3.1972			
STADTVERWALTUNG KOBLENZ (L.S.)		STADTVERWALTUNG KOBLENZ gez. Macke Oberbürgermeister	
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung Bescheid vom 6. Oktober 1972 - Az. 429 - 05 - genehmigt worden. Koblenz, den 6. Oktober 1972			
BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ Im Auftrag gez. Kaul Oberbaudirektor		BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ (L.S.)	
Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 17.11.1972 bis 1.12.1972 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ausgelegt. Koblenz, den 22.12.1972			
STADTVERWALTUNG KOBLENZ (L.S.)		STADTVERWALTUNG KOBLENZ gez. Hörter Oberbürgermeister	

Vorgarten (Bepflanzung aus Schutzgrün gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 16 BauGB)

private Grünfläche

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Flächen für Abfallbehälter

Stellung der baulichen Anlagen

Pflichten (gem. § 1 Nr. 1 Buchst. b BauGB)

1 - 13 siehe Text zum Bebauungsplan

Die Durchführung des Änderungsverfahrens wird gemäß § 12 Abs. 3 BauGB nach der Ausrufung bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird nach § 12 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.12.1986, rückwirkend zum 10.3.1987, in Kraft gesetzt.

Stadtsverwaltung Koblenz
Koblenz, 22.12.1986
(L.S.)

gez. Hörter
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 22.12.1986 erfolgt. Stadtsverwaltung Koblenz im Auftrag
Koblenz, 22.12.1986
gez. Hörter
Stadtsverwaltung